



BSW – Bundesverband Solarwirtschaft e.V.
René Groß
Friedrichstraße 78
10243 Berlin
Tel. 030 / 2977788 – 45
gross@bsw-solar.de



Sonja Hemke
Abteilungsleiterin Fachgremien
T +49 (0)30 / 21 23 41 - 127
F +49 (0)30 / 21 23 41 - 320
s.hemke@wind-energie.de

Berlin, 25. Juni 2013

Stellungnahme des Bundesverbandes WindEnergie e.V. (BWE) und Bundesverbandes Solarwirtschaft e.V. (BSW-Solar) zum Hinweisverfahren 2013/20 der Clearingstelle EEG zum Thema „Netzverträglichkeitsprüfung“.

Die Clearingstelle EEG hat auf ihrer Sitzung am 28.5.2013 beschlossen, ein Hinweisverfahren einzuleiten, das sich mit der Kostentragung von durchgeführten „Netzverträglichkeitsprüfungen“ befasst. Gegenstand des Verfahrens soll unter anderem die Frage sein, ob Netzbetreiber gegen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber einen Anspruch aus dem EEG 2009/EEG 2012 auf Zahlung eines Entgeltes für die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ haben.

Das Hinweisverfahren geht nicht auf die Frage der Höhe der Kosten für „Netzverträglichkeitsprüfungen“ zum Anschluss von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (EEGANlagen) ein. Vielmehr soll geklärt werden, ob sich aus dem EEG 2009/EEG 2012 etwas zu der Frage ableiten lässt, wer diese Kosten dem Grunde nach zu tragen hat.

Die zu klärenden Fragen betreffen grundsätzlich alle Erzeugungsarten und Energieträger. Aufgrund von Netzanschlussbegehren zum Anschluss von EEG-Anlagen werden praktisch in einer Vielzahl von Fällen „Netzverträglichkeitsprüfungen“ durchgeführt. Zur Abfassung des Hinweisentwurfes ist es daher erforderlich, einige tatsächliche Fragen zu klären.

Der BWE und der BSW-Solar wurde im Rahmen dieses Verfahrens zur Stellungnahme aufgefordert und nimmt wie folgt Stellung:

1. Zu den tatsächlich Fragen

1. Was verstehen Anlagenbetreiberinnen und -betreiber, Netzbetreiber, Planerinnen und Planer und andere an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligte Personen unter einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ ?

Unter einer Netzverträglichkeitsprüfung (NVP) verstehen wir die Projektentwickler und Anlagenbetreiber die umfassende Prüfung der Netzsituation in technischer, wirtschaftlicher und juristischer Sicht, um den gesetzlich geschuldeten Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln. Manchmal wird mit der Netzverträglichkeitsprüfung eine

Netzreservierung ausgesprochen. Diese Reservierung ist aus Sicht der Banken die Mindestvoraussetzung, um eine Kreditentscheidung treffen zu können. Ziel der NVP ist es, dass der Einspeisewillige eine verbindliche Aussage darüber erhält, wo für eine bestimmte Anlagenkonstellation der Netzverknüpfungspunkt liegt. Eine NVP lässt sich somit nicht nur auf die Prüfung des technischen Ist-Zustandes des Netzes reduzieren. Einige Netzbetreiber erteilen dann anschließend noch eine verbindliche Einspeisezusage, in der der Netzverknüpfungspunkt und die anzuschließende Anlagenleistung reserviert werden. Die Einspeisezusage bzw. das verbindliche Netzanschlussgebot ist für die Banken Auszahlungsvoraussetzung für den Kredit und damit für die Finanzierung des Projektes. Das Ergebnis der Netzverträglichkeitsprüfung sollte stets verbindlich sein.

2. Wann wird eine „Netzverträglichkeitsprüfung“ durchgeführt?

Eine NVP ist vom Netzbetreiber dann durchzuführen, wenn er vom Einspeisewilligen, z.B. Projektentwickler oder Anlagenbetreiber, ein Netzanschlussbegehren i. S. d. § 5 EEG erhalten hat.

Der Netzanschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird von den meisten Netzbetreibern so abgewickelt, dass nach der Anmeldung der Anlage zum Netzanschluss dem Anlagenbetreiber ein kostenpflichtiges Angebot für eine Netzverträglichkeitsprüfung gemacht wird. Erst wenn der Anlagenbetreiber den Auftrag dafür erteilt, ermittelt der Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt. Ob der Netzbetreiber dafür ein Entgelt verlangen kann, ist bereits seit der Geltung des EEG 2004 umstritten.

3. Wer veranlasst die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ ?

Der Netzbetreiber hat die Durchführung einer NVP nach Erhalt des vollständigen Netzanschlussbegehrens zu veranlassen.

4. Wer führt die „Netzverträglichkeitsprüfung“ durch?

Der Netzbetreiber kann die NVP selbst oder durch einen Dritten durchführen lassen. In den allermeisten Fällen führt der Netzbetreiber die Netzverträglichkeitsprüfung durch. In Einzelfällen wird dies auch durch einen externen Fachgutachtern nach Beauftragung durch den Anlagenbetreiber oder Projektentwickler durchgeführt. Dabei nutzen sie den § 5 Abs. 6 Nr. 2 EEG und verlangen alle notwendigen Informationen und Unterlagen heraus.

5. Welche Anforderungen sind aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen an die Durchführung einer „Netzverträglichkeitsprüfung“ zu stellen ?

Der Netzbetreiber muss vom Einspeisewilligen grundsätzlich die erforderlichen Informationen erhalten, wieviele Erzeugungsanlagen welchen Typs mit welchen elektrischen Eigenschaften an das Netz angeschlossen werden sollen. So werden bei Photovoltaik-Anlagen im Rahmen des Antrages die technischen Parameter, wie z.B. der Module, der Wechselrichter, Anlagenstandort und die installierte Leistung, mitgeteilt. Die Prüfung sollte ferner transparent und so einheitlich wie möglich sein. Z. T. fordern die Netzbetreiber aber Informationen an, die der Einspeisewillige noch gar nicht haben kann, z. G. die Länge der Kabeltrasse. Da dem Einspeisewilligen der Netzverknüpfungspunkt jedoch noch nicht bekannt ist, kann er diese Daten eben nicht zur Verfügung stellen. Insofern darf es nicht dazu kommen, dass



Netzbetreiber Information vom Einspeisewilligen anfordern, die dieser erst nach durchgeführter NVP liefern kann.

6. Was ist aus Sicht von Anlagenbetreiberinnen und -betreibern, Netzbetreibern, Planerinnen und Planer sowie anderen an der Errichtung von EEG-Anlagen beteiligten Personen im Einzelnen Gegenstand einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Inhalt und welche Form hat diese üblicherweise aus Sicht der genannten Akteure ?

Aus der NVP muss hervorgehen, welchen Prüfungsumfang die NVP hatte und welche Annahmen getroffen worden sind. Es ist insbesondere darzustellen, welche anderen Erzeugungskapazitäten, konventionell und erneuerbar, an welchen Punkten angeschlossen sind oder in der Zukunft noch anzuschließen sind. Aus unserer Sicht sollte das geprüfte Netzgebiet mittels einer Karte dargestellt werden. Zudem hat der Netzbetreiber einen nachvollziehbaren Kostenvergleich zu erbringen. Außerdem sollte das Ergebnis klar zum Ausdruck bringen, ob Maßnahmen nach § 9 (Kapazitätserweiterung) erforderlich sind und für diese Fälle die benötigten Zeiträume festlegen. Die Prüfung wird hinsichtlich der beantragten Leistung ermittelt. Es wäre aber gut, wenn der Netzbetreiber eine Spanne der möglichen Einspeiseleistung und alternative Netzverknüpfungspunkte für eine geringere Einspeiseleistung benennt. Die Benennung eines Ansprechpartners für technische Belange wäre sehr hilfreich.

7. Was folgt aus einer „Netzverträglichkeitsprüfung“, insbesondere welchen Zweck hat sie ?

Eine NVP hat den Zweck, dass der Netzbetreiber die Netzsituation in technischer, wirtschaftlicher und juristischer Sicht prüft, um den gesetzlich geschuldeten Netzverknüpfungspunkt zu ermitteln und dem Einspeisewilligen verbindlich mitzuteilen.

8. Gibt es Netzanschlüsse von Anlagen, bei denen keine „Netzverträglichkeitsprüfung“ erforderlich ist oder durchgeführt wird ? Bejahendenfalls, welche sind dies?

Aus unserer Sicht wird für jeden Netzanschluss einer EEG-Anlage eine NVP durchgeführt. Es kann sein, dass der Prüfungsumfang von der Größe der EE-Anlage abhängig ist. Die Netzverträglichkeitsprüfung für Anlagen unter 30 kWp ist bei vielen Netzbetreibern kostenlos.

2. Rechtliche Ausführungen

Der Netzanschluss einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien wird von den meisten Netzbetreibern so abgewickelt, dass nach der Anmeldung der Anlage zum Netzanschluss dem Anlagenbetreiber ein kostenpflichtiges Angebot für eine Netzverträglichkeitsprüfung gemacht wird. Erst wenn der Anlagenbetreiber den Auftrag dafür erteilt, ermittelt der Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt. Ob der Netzbetreiber dafür ein Entgelt verlangen kann, ist bereits seit der Geltung des EEG 2004 umstritten.

Nach § 4 Abs. 4 EEG 2004 war der Netzbetreiber verpflichtet, auf Antrag die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten innerhalb von 8 Wochen vorzulegen. Eine ähnliche Verpflichtung enthielt § 5 Abs. 5 EEG 2009. Vereinzelt wurde darin eine Auskunftspflicht des Netzbetreibers über den Verknüpfungspunkt gesehen, die unentgeltlich zu erfüllen sei, etwa in einem Urteil des Landgerichts Frankfurt an der Oder. Diese Auffassung hat sich indes nicht durchgesetzt. Weil das Gesetz nur die Vorlage der Daten für eine



Netzverträglichkeitsprüfung vorgesehen hat, nicht aber auch die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung dem Netzbetreiber auferlegt hat, haben die meisten Netzbetreiber weiter Entgelte dafür verlangt. In jüngerer Zeit hatte das Oberlandesgericht Hamm diese Herangehensweise der Netzbetreiber gebilligt. Eine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) zu der Frage ist bislang nicht ergangen.

Im Mai 2011 wurde durch das Europarechtanpassungsgesetz Erneuerbare Energien das Verfahren beim Netzanschluss neu geregelt. Seither regeln § 5 Abs. 5 und Abs. 6 EEG sehr viel genauer als bisher, welche Pflichten der Netzbetreiber zu erfüllen hat. Unverzüglich nach Eingang eines Netzanschlussbegehrens muss dem Einspeisewilligen ein genauer Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens mitgeteilt werden. Gleichzeitig muss angegeben werden, welche Informationen benötigt werden, damit der Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln kann. Unverzüglich nach Eingang aller notwendigen Informationen, spätestens aber innerhalb von 8 Wochen, muss dann dem Einspeisewilligen ein Zeitplan für die Herstellung des Netzanschlusses mit allen notwendigen Arbeitsschritten übermittelt werden. Der Netzbetreiber muss auch alle Informationen vorlegen, die der Einspeisewillige für die Überprüfung des Verknüpfungspunktes benötigt und einen nachvollziehbaren und detaillierten Kostenvoranschlag. Das Recht, die Vorlage der Netzdaten zu verlangen, bleibt daneben bestehen.

Die gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers muss dieser kostenfrei erfüllen. Das kann der Netzbetreiber auch nicht dadurch umgehen, dass er vom Anlagenbetreiber den Abschluss eines Vertrages verlangt, mit dem sich dieser zur Zahlung eines Entgelts verpflichtet. Zum einen stellt § 4 Abs. 1 EEG unmissverständlich klar, dass Netzbetreiber die Erfüllung ihrer Verpflichtungen nicht vom Abschluss eines Vertrages abhängig machen dürfen. Zum anderen hat der BGH bereits in anderem Zusammenhang entschieden, dass ein Formularvertrag, mit dem der Netzbetreiber die Kosten für die Erfüllung eigener Verpflichtungen auf den Anlagenbetreiber abwälzt, den Anlagenbetreiber unangemessen benachteiligt und daher unwirksam ist.

Die seit Mai 2011 bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen des Netzbetreibers umfassen die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung. Das ergibt sich schon daraus, dass der Netzbetreiber die dafür erforderlichen Informationen vom Anlagenbetreiber einholen muss. Der Netzbetreiber muss aber auch einen Zeitplan und einen Kostenvoranschlag für die Erstellung des Netzanschlusses erstellen. Das ist unmöglich, ohne vorher den Verknüpfungspunkt durch eine Netzverträglichkeitsprüfung zu ermitteln. Schließlich ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Anlagenbetreiber alle Informationen zu übermitteln, damit der Anlagenbetreiber den Verknüpfungspunkt überprüfen kann. Die wichtigste Information, die zur Prüfung des Verknüpfungspunktes unumgänglich ist, ist die Information, wo sich der Verknüpfungspunkt befindet. Nachdem also der Netzbetreiber bereits aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Durchführung einer Netzverträglichkeitsprüfung und zur Ermittlung des Verknüpfungspunktes verpflichtet ist, kann er vom Anlagenbetreiber kein Entgelt dafür verlangen.

Einige größere Netzbetreiber, zum Beispiel e.on edis, haben auf die geänderte Rechtslage bereits reagiert, indem keine Entgelte mehr für die Netzverträglichkeitsprüfung verlangt werden. Andere Netzbetreiber haben ihren bisherigen Ablauf dagegen noch nicht umgestellt. Betroffene Anlagenbetreiber müssen leider damit rechnen, dass zur Durchsetzung der bestehenden Rückforderungsansprüche eine gerichtliche Geltendmachung erforderlich ist. Gerichtsentscheidungen, mit denen die rechtswidrige Praxis der Netzbetreiber unterbunden wird, liegen nämlich bislang noch nicht vor.